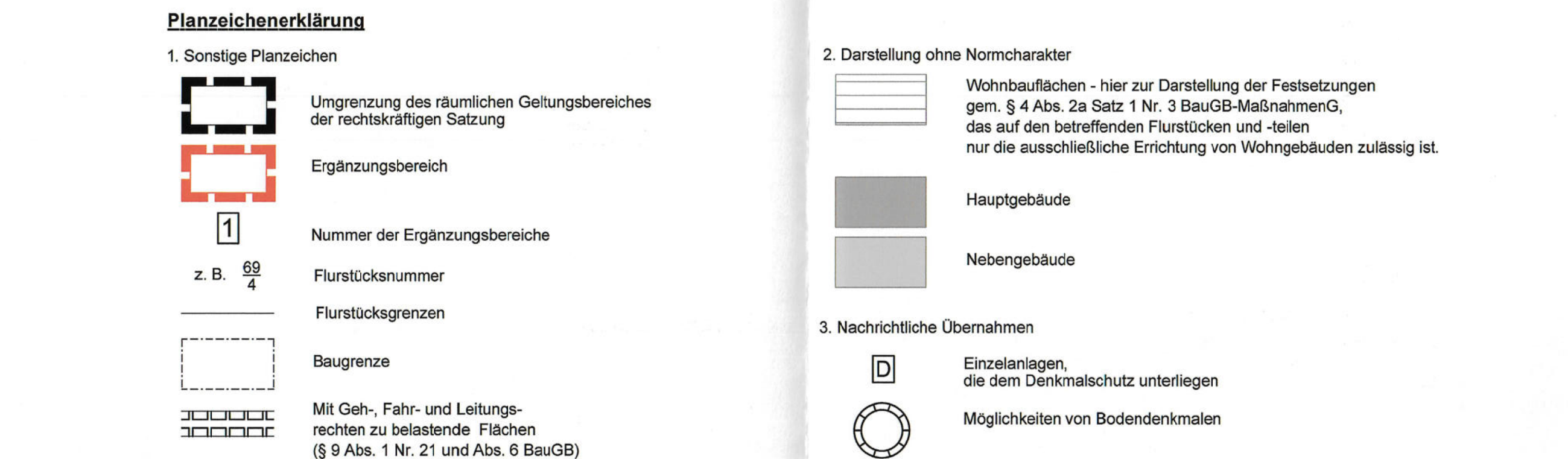
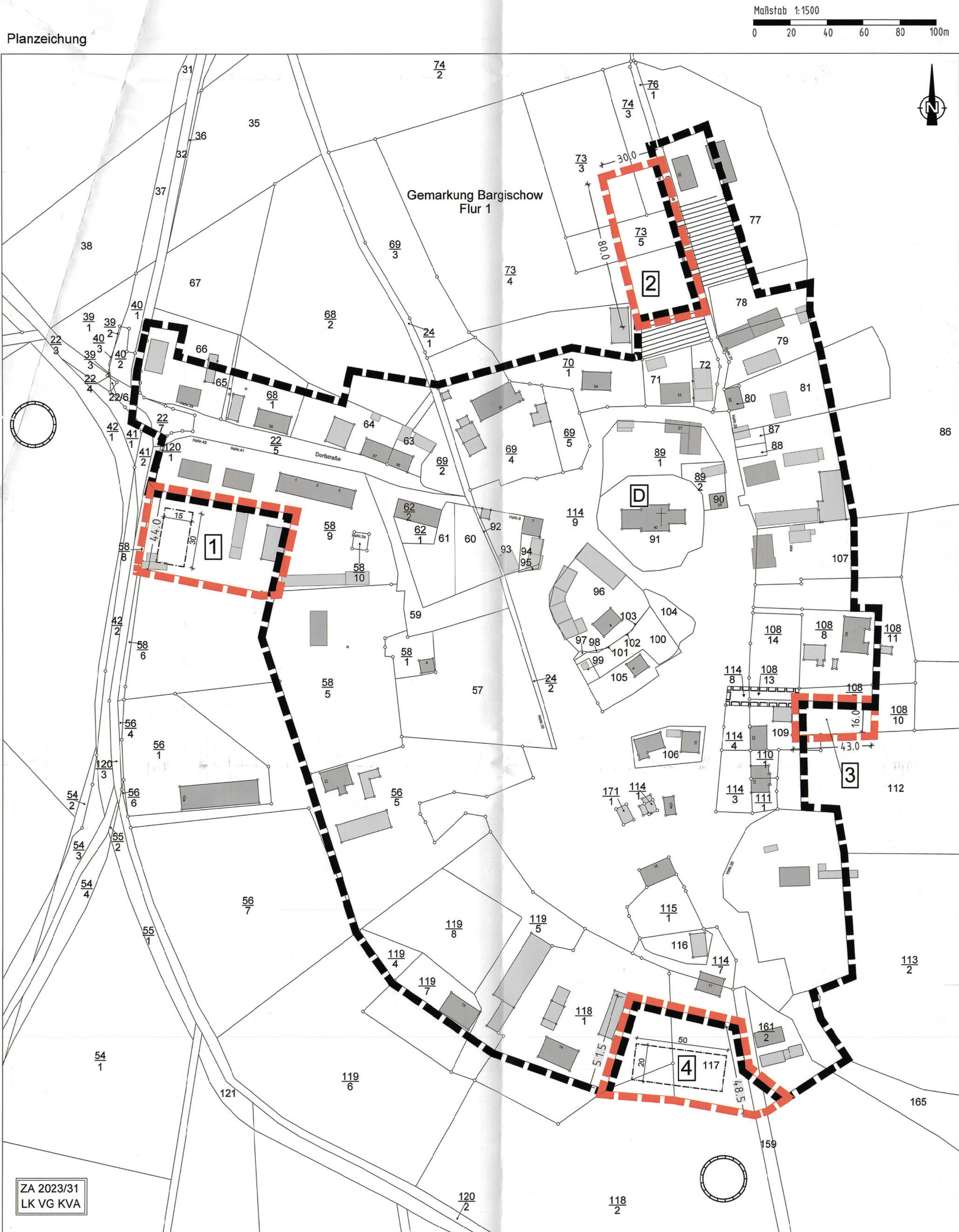


Satzung der Gemeinde Bargischow
über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow



SATZUNG
über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130) und § 5 Kommunalarfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130, 136) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bargischow am 28. JAN. 2026, die nachfolgende 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow erlassen.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich**
- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst das Gebiet das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
- (2) Die beigefügte Karte und der Text sind Bestandteil dieser 1. Ergänzung der Satzung.

- § 2 Rechtsfolgen**
- Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der 1. Ergänzung der Satzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich damit nach § 34 Abs. 1 BauGB und den mit dieser 1. Ergänzung der Satzung getroffenen Festsetzungen.

- § 3 Festsetzungen**
- Hinweis: Festsetzungen gemäß der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow werden durch Einwirken kenntlich gemacht.

- 1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB**
- 1.1 Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig.
- 1.2 Die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Gestaltung der Gebäude haben sich der Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, der angrenzenden bebauten Grundstücke anzupassen.
- 1.3 In den Ergänzungsbereichen 1 und 4 ist die Errichtung der baulichen Anlagen für Hauptnutzungen in den ausgewiesenen Bauländern zulässig.
- 1.4 Als maximale Zahl der Vollgeschosse wird ein Vollgeschoss festgesetzt. Die maximale Traufhöhe darf dabei 4,00 m und die Erdgeschossfußbodenhöhe 0,50 m zum dazugehörigen Grundstücksgelände nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt dabei die Höhe der Längsfront bis Dachhaut.
- 1.5 Nebengebäude, Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze dürfen in den Ergänzungsbereichen 1 und 4 auch außerhalb der ausgewiesenen Bauländer errichtet werden.
- 1.6 Freistehende Nebengebäude müssen hinter der vorderen Fluchtlinie der Wohngebäude stehen. Am günstigsten sind Standorte hinter dem Hauptgebäude.
- 1.7 Alle Bäume mit einem Stammumfang > 0,50 m bei 1,30 m Höhe haben Bestandsschutz, sind also zu pflegen und zu erhalten.
- 1.8 Die Befestigung von Flächen auf Grundstücken ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Zufahrten, Stellplätze und Hofflächen sollten als wasserdurchlässige Flächen, wie weitflügeliger Pflaster oder Rasengittersteine u. ä., ausgeführt werden.
- 2. Gestalterische Festsetzungen in Form örtlicher Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB auf der Grundlage der LBAuO M-V § 86**
- 2.1 Die Hauptgebäude müssen einen rechteckigen Grundriss mit einem Seitenverhältnis größer 1 : 1,15 und ein Satteld- oder Krüppelwalmdach mit roten bis rotbraunen Dachsteinen sowie einer Neigung von 38° bis 52° haben. Reetdächer sind möglich.
- 2.2 In Anpassung an die vorhandenen Nachbargebäude sind die Fassaden in Putz- oder als Sichtmauerwerk auszuführen und die Farbe sowie die Struktur der Steine und deren Formel zu bestimmen. Das trifft auch für Fachwerk zu.
- 2.3 Gasbehälter sind so aufzustellen, dass sie von öffentlichen Straßen und Wegen aus nicht sichtbar sind, also vorrangig hofseitig. Antennen sind an der Straßenfront zulässig, wenn dies zum Empfang unabdingbar erforderlich ist.
- 2.4 Einfriedungen von Vorgärten sind nur als Holzzaune bis 0,80 m oder als natürliche Hecke bis 1,20 m zulässig.

- § 4 Belange des Naturschutzes**
1. Kompensationsmaßnahmen
- 1.1 Insgesamt 7.501 Eingriffsfächenäquivalente sind durch Realkompensation oder den Kauf von Ökoprojekten zu decken.
- 1.2 Realkompensation
- Der Nachweis der Deckung von 1,29 Eingriffsfächenäquivalenten pro m² erworbener Grundstücksfläche durch Realkompensation ist der Unteren Naturschutzbehörde durch den Bauherrn mittels einer Berechnung der Maßnahmen gemäß Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE, Neufassung 2018) nachzuweisen.
- 1.3 Kauf von Ökoprojekten
- Pro m² beanspruchter Ergänzungsfäche sind vom jeweiligen Bauherrn 1,29 Ökoprojekte zu erwerben. Der Reservierungsbescheid ist mit dem Bauantrag vorzulegen. Das Ökoprojekt muss sich in der Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ befinden.
2. Gehölzschutz
- 2.1 Die Festsetzungen zum gesetzlichen Gehölzschutz gemäß § 18 NatSchAG M-V sind zu beachten.
- 2.2 Bäume mit einem Stammumfang > 1,00 m (gemessen in einer Höhe von 1,20 m über dem Erdboden) sind gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt.

- 2.3 Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Bäume führen, sind nicht zulässig. Im Kronenbereich der gesetzlich geschützten Bäume sind jegliche Bodenabgrabungen sowie Bodenauffüllungen und Verdichtungen auszuschließen. Das Lagern von Baumaterialien im Kronenbereich der Bäume ist verboten. Nicht fachgerechte Schnittmaßnahmen und maßgebliche Veränderungen des Kronenhabitus der Bäume sind nicht zulässig. Leitungsarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handeschnitzung bzw. in grabenlosen Verfahren durchzuführen.
- Bei Fällungen gesetzlich geschützter Bäume ist eine Ausnahme vom Gehölzschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen. Diese legt den Ersatz für Baumfällungen in Form von Ausgleichspflanzungen gemäß den Vorgaben des Baumschutzkompensationserlasses M-V fest.
- 2.4 Der Kompensationsumfang bei der Beseitigung von Bäumen ist im Baumschutzkompensationserlass des Landes M-V (2007) geregelt und sieht folgenden Ersatz vor:
- | Stammumfang des zu fällenden Baumes | Anzahl der Ersatzbäume |
|-------------------------------------|------------------------|
| 50 cm – 150 cm | 1 Stück |
| > 150 cm – 250 cm | 2 Stück |
| > 250 cm | 3 Stück |
3. Artenschutz
- Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Niet-, Brak-, Wohn- oder Zuhilfsstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG geschützten heimischen, wildlebenden Tierarten entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Bargischow, 28. FEB. 2026
Ort, Datum

Unterschrift

- Allgemeine Hinweise**
1. **Belange des Naturschutzes**
- Der vorhandene Baumbestand ist während geplanter Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 zu schützen. Es sind die Bestimmungen der R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten.
- Bei der Einordnung der Gebäude ist vorhandener Gehölzbestand zu berücksichtigen.
- Der Eingriff in den Gehölzbestand ist auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
- Die Festsetzungen zum gesetzlichen Gehölzschutz nach § 18 NatSchAG M-V sind zu berücksichtigen.
- Zum Schutz der Vögel sind Baumfällungen zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchzuführen.
2. **Belange des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“**
- Am nördlichen Randbereich des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Gewässer II. Ordnung (L-097 verrohrt). Die Gewässer II. Ordnung sind inklusive einer Trassenbreite von je 10 m auf beiden Seiten (gemessen als Rohraußenwand) von jeglicher Bebauung freizuhalten. Sollen sich im Zuge der weiteren Planung Veränderungen insbesondere bei der Abführung von Niederschlagswasser ergeben, welches sich direkt oder indirekt auf die Vorflut von Gewässern II. Ordnung auswirken könnten, ist der WBV jedoch zu involvieren. Dies wird besonders dann bedeutsam, wenn sich der Grad der Versiegelung im Plangeltungsbereich erhöht.
3. **Belange des Bergamtes Stralsund**
- Der Plangeltungsbereich befindet sich in der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Erdwärme im Feld Tiefenstrom“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Eavor GmbH, Eschersheimer Landstraße 14 in 60322 Frankfurt am Main. Die Erlaubnis stellt lediglich einen Rechtsausschluss dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf. Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem geplanten Vorhaben nicht entgegen.
4. **Belange des Eisenbahn-Bundesamtes**
- Der Plangeltungsbereich liegt bei der Eisenbahnstrecke Nr. 6081 Berlin – Gesundbrunnen – Eberswalde – Stralsund. Infrastrukturbetreibern für diese Strecke ist die DB InfraGO AG, eine Eisenbahn des Bundes.
- Immissionen aus dem Betrieb der Bahn, wozu auch Erschütterungen zählen, sind zu dulden.

- VERFAHRENSVERMERKE**
1. Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow wird aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Bargischow vom 05.02.2024 auf Grundlage der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt des Amtes Anklam-Land am 13.03.2024 erfolgt.
- Bargischow, 28. JAN. 2026
Der Bürgermeister
2. Die Gemeindevertretung Bargischow hat in ihrer Sitzung am 03.08.2024 den Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow mit der Begründung ist auch im Internet über die Homepage des Amtes Anklam-Land unter der Adresse - <https://amt-anklam-land.de/bauportal/bauportalplanung-bargischow/> - und des Bau- und Planungsportals M-V unter der Adresse - <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauportalpläne> - eingestellt.
- Bargischow, 28. JAN. 2026
Der Bürgermeister
3. Der Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung, war gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.09.2024 bis zum 14.10.2024 im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse - <https://amt-anklam-land.de/bauportal/bauportalplanung-bargischow/> - und des Bau- und Planungsportals M-V unter der Adresse - <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauportalpläne> - veröffentlicht.
- Zusätzlich liegt der Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung während der folgenden Dienststunden
- | Tag | Zeitraum |
|------------|---|
| Montag | von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr |
| Dienstag | von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 18:00 Uhr |
| Mittwoch | von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr |
| Donnerstag | von 07:00 – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr |
| Freitag | von 07:00 – 12:00 Uhr |
- Im Amt Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, Sachbereich Bauleitplanung/Allgemeine Bauverwaltung zu jedermann Einsicht aus.
- Die öffentliche Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Beteiligungsfrist elektronisch per E-Mail an m.abrecht@amt-anklam-land.de, bei Bedarf auch auf anderem Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort oder postalisch unter der oben genannten Adresse) abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Satzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 11.09.2024 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Bargischow, 28. JAN. 2026
Der Bürgermeister
4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.08.2024 und 11.09.2024 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
- Bargischow, 28. JAN. 2026
Der Bürgermeister
5. Der Entwurf wurde geändert. Die Gemeindevertretung Bargischow hat in ihrer Sitzung am 16.08.2025 den geänderten Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow mit Begründung gebilligt und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB zur erneuten öffentlichen Beteiligung bestimmt.
- Bargischow, 28. JAN. 2026
Der Bürgermeister
6. Der geänderte Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text sowie der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, war gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 17.07.2025 bis zum 31.07.2025 im Internet auf der Internetseite des Amtes Anklam-Land unter der Adresse - <https://amt-anklam-land.de/bauportal/bauportalplanung-bargischow/> - und des Bau- und Planungsportals M-V unter der Adresse - <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauportalpläne> - veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der geänderte Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung während der folgenden Dienststunden

Tag	Zeitraum
Montag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr und 12:30 Uhr – 15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr – 12:00 Uhr

Im Amt Anklam-Land, Hauptstraße 75, 17398 Ducherow, Sachbereich Bauleitplanung/Allgemeine Bauverwaltung zu jedermann Einsicht aus.

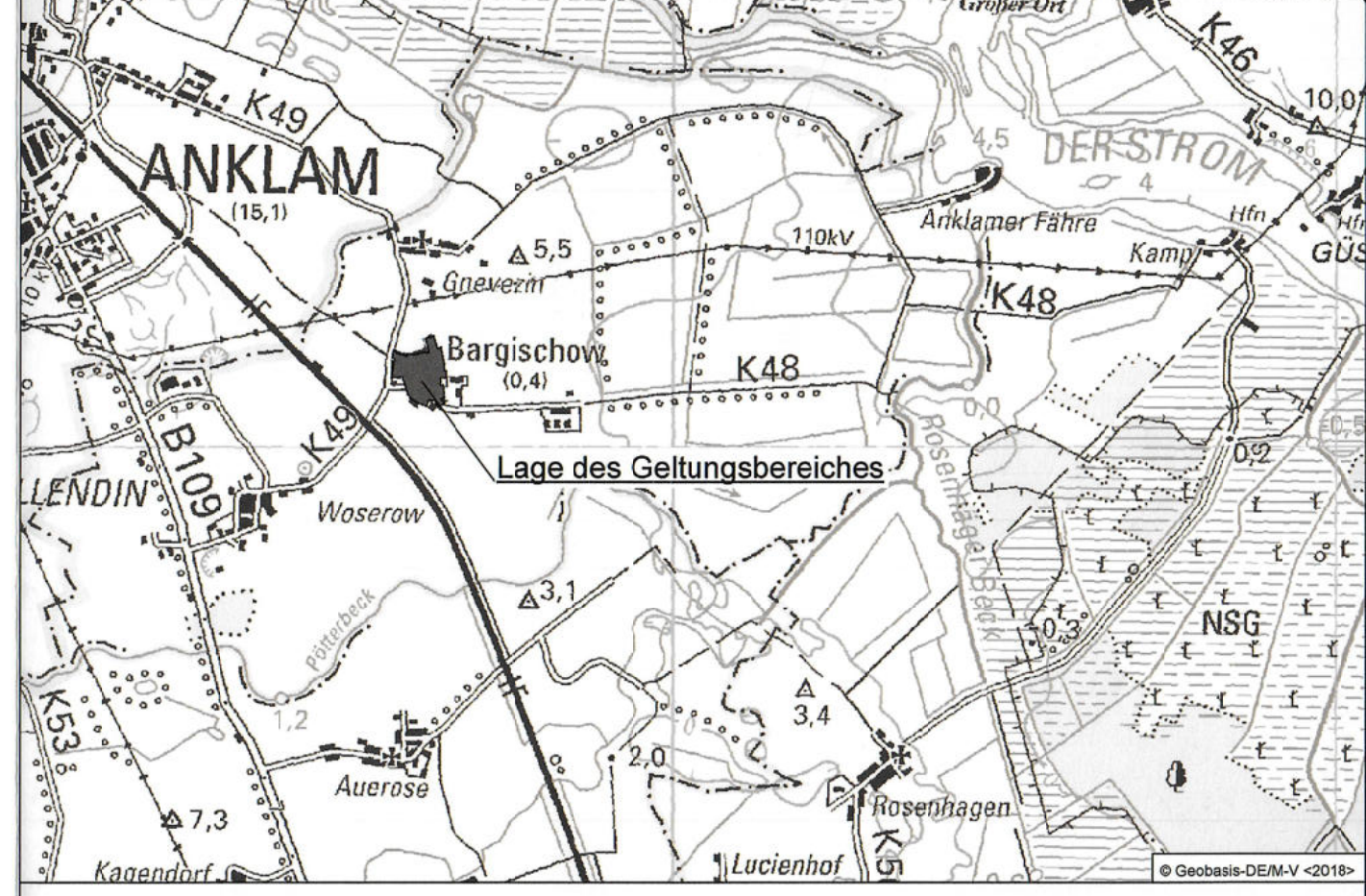
- Die öffentliche Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Beteiligungsfrist elektronisch per E-Mail an m.abrecht@amt-anklam-land.de, bei Bedarf auch auf anderem Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort oder postalisch unter der oben genannten Adresse) abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Satzungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 16.08.2025 im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Bargischow, 28. JAN. 2026
Der Bürgermeister
7. Die von der Planung berührten Behörden sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom 28.01.2025, erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Beteiligung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der betroffenen Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.
- Bargischow, 28. JAN. 2026
Der Bürgermeister
8. Die Gemeindevertretung Bargischow hat in ihrer Sitzung am 16.08.2025 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Bargischow, 28. JAN. 2026
Der Bürgermeister
9. Der katastermäßige Bestand am 6.11.2025 wird als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der lage richtigen Darstellung der Grenzpunkte und Grenzen gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:500 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Hansestadt Anklam, 6.11.2025
Kataster- und Vermessungsamt
10. Der Entwurf der 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow wurde am 16.08.2025 von der Gemeindevertretung Bargischow beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Bargischow vom 16.08.2025, gebilligt.
- Bargischow, 28. JAN. 2026
Der Bürgermeister
11. Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow wird hiermit ausgeteilt.
- Bargischow, 28. JAN. 2026
Der Bürgermeister
12. Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow ist im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land am 13.03.2024, ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow mit der Begründung ist auch im Internet über die Homepage des Amtes Anklam-Land unter der Adresse - <https://amt-anklam-land.de/bauportal/bauportalplanung-bargischow/> - und des Bau- und Planungsportals M-V unter der Adresse - <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauportalpläne> - eingestellt.
- Die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am 16.08.2025, im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Anklam-Land bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungssansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 130, 136) hingewiesen worden.
- Die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow tritt mit Ablauf des 16.08.2025 in Kraft.
- Bargischow, 28. FEB. 2026
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130);
- Kommunalarfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVBl. M-V S. 130, 136);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPIG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVBl. M-V S. 149);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. M-V S. 548)

Satzung der Gemeinde Bargischow
über die 1. Ergänzung der Abrundungssatzung als Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Bargischow der Gemeinde Bargischow

Übersichtslageplan



Plangrößen:
- Flurgrenzen aus aktuellen ALKIS-Daten vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Stand 03/2020)

Planverfasser:
Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 12.03.2026
Unterschrift: *Haeckel*

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
N+P

Angaben: Neben-Str. 29 - 17398 Anklam
www.ingenieurbuero-neuhaus.de anklam@ing-np.de
Fax 039 71 20 09 4
Fax 039 71 20 09 09

Projekt-Nr.: 2023-111
Maßstab: 1: 1500
Datum: September 2025

H/B = 650 / 1120 (0,73m²)
Allplan 2025